

## **Rechtliche Aspekte gegen eine Zerschneidung unseres Lampertheimer Waldes bzw. generell gegen die Zerschneidung von großen Landschaftsräumen durch Trassen**

Vorausgesetzt: Eine C-Trasse zerschneidet wie von der Bahn geplant den Wald, sodass durch diese diagonale Führung die beiden Räume (östlich der A67 und beidseitig der L3110) so zerschnitten werden, dass die verbleibenden Flächen in kleinere Raumkategorien abrutschen. Die zwei Räume haben je eine Ausdehnung von 25 km<sup>2</sup> bis 50 km<sup>2</sup>. Damit handelt es sich für das Ried um überdurchschnittlich große unzerschnittene Gebiete.

Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz führt dazu in §1, Abs.5 aus:  
„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.“

Das naturschutzrechtliche Ziel von §1 Abs.5 BNatSchG würde also nicht erreicht.

Es handelt sich hierbei im ersten Satz um eine rechtliche Mussvorschrift, eine Verbotsnorm, die in der Rechtsfolge eine Unterlassungspflicht statuiert. Und immerhin enthält das darauf folgende Bündelungsgebot noch eine Sollvorschrift, die in direktem Zusammenhang damit zu sehen ist und so ein besonderes Gewicht erhält.